

Ref./ FD Soziales
Sachbearbeiter/in: Herr Ülsmann-Pohl
Aktenzeichen: 50-Heranziehung
Vorlage Nr.: 2026/FD50/105
Datum: 21.05.2026

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Änderung der Heranziehungssatzungen SGB XII und Wohngeld / Personalkostenerstattung

Beratungsfolge:

Gremium

am

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration	04.06.2026
Kreisausschuss	22.06.2026
Kreistag	29.06.2026

Beschlussvorschlag:

§ 7 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie § 6 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Übertragung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz werden wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis Wesermarsch erstattet den herangezogenen Städten und Gemeinden 50 % der notwendigen und erforderlichen Personalkosten. Die Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

Die Änderungen treten am 01.07.2026 in Kraft.

Sachverhalt:

Die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII sowie dem Wohngeldgesetz erfolgt im Landkreis Wesermarsch seit vielen Jahren im Wege der Heranziehung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Diese dezentrale Aufgabenwahrnehmung hat sich insbesondere im Hinblick auf die Bürgernähe, die örtliche Kenntnis der Lebensverhältnisse sowie die Erreichbarkeit für die Leistungsberechtigten bewährt.

Vor dem Hintergrund steigender fachlicher Anforderungen sowie zunehmender Komplexität der Rechtsmaterien wurde verwaltungsseitig geprüft, ob eine stärker zentralisierte Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis perspektivisch sinnvoll sein könnte. Diese Überlegungen wurden im Dialog mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erörtert.

Im Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses wurde deutlich, dass Teile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein besonderes Interesse an der eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben vor Ort haben. Hervorgehoben wurden dabei insbesondere die Vorteile kurzer Wege für die Bürgerinnen und Bürger, die gewachsenen Strukturen sowie die enge Verzahnung mit weiteren kommunalen Aufgabenfeldern. Dieses Interesse wurde im weiteren Entscheidungsprozess aufgegriffen und im Sinne einer einvernehmlichen und tragfähigen Gesamtlösung berücksichtigt.

Gleichzeitig wurde seitens der Städte und Gemeinden darauf hingewiesen, dass die Aufgabenerfüllung aufgrund der gestiegenen rechtlichen und fachlichen Anforderungen sowie der damit verbundenen Personalbindung mit einem erheblichen Ressourceneinsatz verbunden ist. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Gespräche zwischen den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten und dem Landkreis einvernehmlich festgestellt, die bisherige Finanzierungsstruktur weiterzuentwickeln.

Zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur Anerkennung der von den Städten und Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben wird daher vorgeschlagen, künftig eine anteilige Erstattung der notwendigen und erforderlichen Personalkosten in Höhe von 50 % vorzusehen. Damit wird zugleich ein Ausgleich für die dauerhaft auf örtlicher Ebene gebundenen personellen Ressourcen geschaffen und die nachhaltige Aufgabenerfüllung vor Ort gesichert.

Die konkreten Einzelheiten der Kostenerstattung sollen in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Heranziehungssatzungen tragen somit dem gemeinsamen Ziel Rechnung, die Aufgaben weiterhin bürgernah, leistungsfähig und in partnerschaftlicher Verantwortung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden wahrzunehmen.

Haushaltsrelevanz:

Die Auswirkungen auf den Haushalt werden gesondert dargestellt.

Klimarelevanz: ./.

Anlage/n:

Heranziehungssatzung SG XII
Heranziehungssatzung Wohngeld

gez. Ülsmann-Pohl

Unterschrift